

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rmw Kabelsysteme GmbH

I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 01.05.2019)

1. Anwendungsbereich

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1 Alle Angebote sind freibleibend, Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Jedes Angebot und jede Verkaufszusage erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2.2 Der Vertrag kommt, ungeachtet der Angebotsannahme durch den Besteller, erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Verwenderin zustande. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.3 Wir sind berechtigt, über die Bonität des Bestellers Auskünfte bei Banken, Auskunftsdiensten oder Schufa einzuholen. Wir sind zudem berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung zu fordern. Entstehen nach Erteilung der Auftragsbestätigung Zweifel an der Bonität des Bestellers sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung oder bis zur Stellung von angemessenen Sicherheiten die Leistung zu verweigern oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und darüber hinaus Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in Euro, EXW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe, ausschließlich der Kosten des Versands, der Verpackung und der Versicherung.

3.2 Erfolgt die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss, ist der am Liefertag geltende Preis maßgeblich.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4. Lieferung

4.1 Fixgeschäfte werden nur dann getätigt, wenn diese von uns als solche schriftlich bestätigt worden sind. Sonstige Liefertermine sind unverbindlich.

4.2 Die rechtzeitige Lieferung setzt voraus, dass die notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers bei uns so rechtzeitig eingehen, dass bei ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die erforderlichen Einkäufe, Konstruktionen, Berechnungen und Genehmigungen etc. vorgenommen werden können.

4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.4 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

4.9 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, in diesem Fall sind entsprechend des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen vorzunehmen.

4.10 Der Kauf von Ware auf Abruf ist längstens auf 12 Monate nach Vertragsabschluss beschränkt. Einzelabrufe müssen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin, bei High-Tech-Ware und Sonderanfertigungen mindestens 10 Wochen vor Liefertermin, erfolgen.

4.11 Bei Massenprodukten gelten Mengenabweichungen bis 10 % der gelieferten Ware als vertragsgemäße Leistung. Bei Mehrlieferung gilt der Preis der tatsächlichen Leistung. Bei Mindermenge ist ein Anspruch auf Nachlieferung ausgeschlossen.

5. Befreiung von der Lieferpflicht - Exportbeschränkungen

5.1 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen einschließlich Betriebsstilllegung, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Hagel- oder Gewitterschäden) oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten von uns - unmöglich oder übermäßig erschwert, so werden wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen uns auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle unserer Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung seitens unserer Vorlieferanten sind wir von unseren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn wir die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware getroffen und unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt haben. Wir verpflichten uns in diesem Fall, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Besteller abzutreten. In derartigen Fällen sind Schadenersatzansprüche wechselseitig ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

5.2 Unterliegt eines oder mehrere unserer Produkte einer Exportbeschränkung oder einem Ausfuhrverbot, so werden wir insoweit von unserer Lieferpflicht frei. Dies gilt auch, sofern die Exportbeschränkungen erst nach Vertragsschluss aber vor Auslieferung an den Besteller in Kraft treten oder geändert oder bekannt werden. Sofern unsere Produkte Ausfuhrgenehmigungspflichtig sind oder werden, liegt es in der Verantwortung des Bestellers, diese Ausfuhrgenehmigung zu beantragen und uns gegenüber die Ausfuhrgenehmigung nachzuweisen. Bis zum ordnungsgemäßen Nachweis sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten. Wird diese Genehmigung nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des

ursprünglichen Liefertermins nachgewiesen, werden wir endgültig von unserer Lieferpflicht frei.

6. Gefahrübergang

6.1 Wir haften nicht für den zufälligen Untergang der Ware.

6.2 Die Versendung der Ware erfolgt von den Unternehmensstandorten in Crossen und Hartmannsdorf. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben worden ist. Wir haften nicht für die Zweckmäßigkeit und Geeignetheit des Transportmittels oder des Transportweges.

6.3 Besteht wegen Zahlungsverzuges oder nicht ausreichender Bonität des Bestellers ein Zurückbehaltungsrecht oder liegen sonstige Umstände vor, die Ware nicht auszuliefern, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kaufpreis ist sofort fällig, soweit die Parteien keine ausdrückliche, schriftliche entgegenstehende Vereinbarung treffen.

7.2 Schecks gelten lediglich als Zahlung erfüllungshalber.

7.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, ein-

schließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gewährleistung

9.1 Beschreibungen und Abbildungen der Ware sind unverbindlich, es gelten lediglich die im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Spezifikationen. Technische Änderungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck unberührt lassen, bleiben vorbehalten.

9.2 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die ihm gelieferte Ware unverzüglich auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und das Vorhandensein von Mängeln untersucht und etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitteilt.

9.3 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.7 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

9.11 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10. Gesamthaftung

10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.2 Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Sonstige Regelungen

11.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11.4 Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für mündliche Nebenabreden und Zusagen sowie die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

11.5 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.